

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	11.03.2013
Rat	19.03.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt die in der beiliegenden Anlage 1 aufgeführten Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Der Rat hat am 14.12.2010 die aktuell gültige Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (GeschO) beschlossen. Aufgrund der Sitzungspraxis des Rates werden nun verschiedene Anpassungen dieser Geschäftsordnung vorgeschlagen:

1. Antragsfrist

Die Frist für das Einreichen von Anträgen wird von zehn auf acht Arbeitstage verkürzt. Die bisher bestehende Verkürzung auf neun Arbeitstage, wenn in dieser Frist Feiertage liegen sollten, kann wegen der generellen Verkürzung entfallen.

Damit lautet § 3 Abs. 2 in seiner neuen Fassung:

„(2) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussskizzenentwurf spätestens am 8. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen.“

2. Zustellungsfrist

Um der verkürzten Antragsfrist Rechnung zu tragen, wird die Zustellungsfrist für Anträge zu diesen Sitzungen in § 2 Abs. 5 GeschO besonders geregelt, so dass in diesen Fällen eine fristgerechte Zustellung bis zu 6 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin erfolgen kann. In § 2 Abs. 6 GeschO wird die Bezeichnung von Beschlussvorlagen und Anträgen angepasst. § 2 Abs. 5 und 6 GeschO lauteten damit:

„(5) Die Vorlagen (Beschlussvorlagen und Anträge) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens 6 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge, Stellungnahmen, Be-

antwortungen von Anfragen und Mitteilungen.

- (6) *Vorlagen, die nicht fristgerecht 7 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind, werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle Ratsmitglieder stimmen einer Behandlung der Vorlage in der Ratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 12 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung (dringliche Angelegenheiten).“*

3. Fristen bei den Bezirksvertretungen

Nach § 38 der GeschO gelten die für den Rat getroffenen Bestimmungen entsprechend auch für die Bezirksvertretungen. Die geänderten Fristen für die Vorlage von Anträgen im Rat und für deren Zustellung an die (Rats-) Mitglieder sind für die Geschäftsabläufe bei den Bezirksvertretungen nicht zuträglich. Die bisherigen Fristen sollen daher dort beibehalten bleiben. Dies erfordert den Zusatz eines neuen Absatzes. Dieser neue Absatz 1a übernimmt die Formulierungen der bisherigen Fristenregelungen.

„(1a) *Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Schriftführung der Bezirksvertretung einzureichen. Fallen in diesen Zeitraum ein oder mehr gesetzliche Feiertage, verkürzt sich die Frist ausnahmsweise auf 9 Arbeitstage. Für die Zustellungsfristen gemäß § 2 Absätze 5 und 6 werden abweichend 7 Arbeitstage vorgesehen.“*

Dringlichkeit und Beschlussreihenfolge

Zur Verbesserung der Geschäftsabläufe des Rates ist eine kurzfristige Anpassung der Geschäftsordnung geboten.

Durch die Einfügung des § 38 Abs. 1a ändert sich insoweit an den Geschäftsabläufen in den Bezirksvertretungen nichts, sodass von der sonst bei Änderungen der Geschäftsordnung üblichen Anhörung der Bezirksvertretungen ausnahmsweise abgesehen wurde, damit die Umsetzung bereits zu den künftigen Ratssitzungen greifen kann.

Anlage 1:

Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt Köln